

21. Januar 2003

Schulreglement

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglementes 2000 vom 28. November 1999¹,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeiner Bereich

I. Organisatorisches

Organisation

Artikel 1

¹ Das Schulwesen der Gemeinde Interlaken umfasst

- a) die Kindergärten,
- b) die Primarstufe und die Sekundarstufe I,
- c) die Gesundheitsdienste,
- d) die sozialen Einrichtungen im Schulwesen, *
- e) die Erwachsenenbildung und *
- f) die Schulraumvermietung. *

² Die Gemeinde Interlaken arbeitet mit anderen Schulen zusammen.

II. Kindergarten

Kindergartenbesuch

Artikel 2

¹ In den Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen.

² Bei genügend freien Plätzen in den Kindergärten können auch Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen.

III. Volksschule

Schulstufen

Artikel 3

¹ Die ersten sechs Schuljahre der Volksschule bilden die Primarstufe.

² Die Sekundarstufe I umfasst die 7. bis 9. Schuljahre der Volksschule.

Sekundarstufe I

Artikel 3a

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real-, Sekundarklassen oder speziellen Sekundarklassen. *

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die übrigen Promotionsbedingungen erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps. *

³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder

er in diesen Fächern zugewiesen ist. *

⁴ Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in der Regel in speziellen Sekundarklassen statt. *

Besondere Förderung

Artikel 3b

Kinder, die besonderer Förderung bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine Klassen für besondere Förderung geführt. *

Einschulungsklasse

Artikel 3c

Kinder mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung werden auf Antrag der Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes in einer Einschulungsklasse unterrichtet. *

IV. Gesundheitsdienste *

Schulärztlicher Dienst

Artikel 4

Der Gemeinderat ist das verantwortliche Organ für den schulärztlichen Dienst gemäss Artikel 59 des Volksschulgesetzes². Er kann die Aufgaben delegieren. *

Schulzahnärztlicher Dienst

Artikel 5

Der Gemeinderat ist das verantwortliche Organ für den schulzahnärztlichen Dienst gemäss Artikel 60 des Volksschulgesetzes. Er kann die Aufgaben delegieren. *

V. Soziale Einrichtungen des Bildungswesen *

Tagesschule
a) Grundsatz

Artikel 6

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht. *

² Es können auch Tagesschulangebote bereitgestellt werden, für die keine genügende Nachfrage besteht. *

b) Gebühren

Artikel 6a

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben. *

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 2 und 9 Franken. *

³ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren mit Verordnung. *

⁴ Nach Einwilligung der Eltern kann der Bereich Bildung als zuständige Behörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen. *

c) Pädagogischer Anspruch
und Anstellung des Tages-
schulpersonals

Artikel 6b

¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal. *

² Die Anstellung des Tagesschulpersonals richtet sich nach dem Personal-

	recht der Gemeinde. *
Ferienangebote	Artikel 7 ¹ Die Gemeinde Interlaken kann Betreuungsangebote während der Schulferien anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten. * ² Das Nähere regelt der Gemeinderat.
Aufgabenhilfe	Artikel 7a ¹ Die Gemeinde Interlaken kann Aufgabenhilfe anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten. * ² Das Nähere regelt der Gemeinderat. *
	VI. Erwachsenenbildung *
Zuständigkeit	Artikel 8 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle. ² Diese Stelle kann auch eine von mehreren Gemeinden gemeinsam bezeichnete Organisation oder in der Erwachsenenbildung tätige Körperschaft sein. ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere.
	VII. Schulraumvermietung *
	Artikel 8a ¹ Die Gemeinde Interlaken kann Schulräume an externe Nutzerinnen und Nutzer vermieten. * ² Das Nähere regelt der Gemeinderat. Er darf nicht kostendeckende Gebühren beschliessen oder einzelne Personen bzw. Personengruppen von der Gebührenpflicht ausnehmen. *
	2. Teil: Aufgaben und Befugnisse der Organe
	I. Organe
Aufzählung	Artikel 9 * Schulorgane der Gemeinde Interlaken sind 1. der Grosse Gemeinderat, 2. der Gemeinderat, 3. die Fachkommission Spezialunterricht 4. der Bereich Bildung und, 5. die Schulleitungen.
	II. Grosse Gemeinderat
Zuständigkeit *	Artikel 10 * Der Grosse Gemeinderat bestimmt a) das Schulmodell und

- b) die Einführung oder Abschaffung der Einschulungsklassen und von speziellen Sekundarklassen.

III. Gemeinderat

Wahlen und Sachkompetenzen **Artikel 11**

¹ Der Gemeinderat wählt die Gemeindevertreterinnen und -vertreter in allfällige Fachkommissionen und die weiteren Institutionen im Schul- und Bildungsbereich, in denen die Gemeinde vertreten ist.

² Der Gemeinderat stellt die gute Führung der Kindergärten, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sicher. Er legt die strategische Ausrichtung der Schule fest und sorgt für die Verankerung der Schulen in der Gemeinde. *

³ Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement, soweit diese nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen. *

⁴ Er regelt Kindergarten- und Schulgelder für Auswärtige. *

⁵ Er ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

IV. ... *

Artikel 12

... *

Artikel 13

... *

V. Fachkommissionen

Fachkommissionen

Artikel 14

Zur Lösung einzelner Aufgaben, insbesondere im Bereich des Spezialunterrichts, kann der Gemeinderat Fachkommissionen einsetzen.

VI. Bereich Bildung *

Artikel 15

¹ Der Bereich Bildung befasst sich als zentrale Verwaltungs- und Stabsstelle mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch übergeordnete Gesetzgebung oder durch Reglement anderen Organen vorbehalten ist.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat.

VII. Schulleitung

Auftrag

Artikel 16

Die Schulleitungen stellen die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen sicher. *

Kompetenzen

Artikel 17

Der Gemeinderat stellt die Schulleitungen an und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen. Er kann die Aufgaben delegieren. *

VIII. ... *

Artikel 18

... *

Artikel 19

... *

3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Artikel 20**

... *

Artikel 21

... *

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2003 in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Schulreglement vom 21. November 1995.

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES INTERLAKEN

Urs Graf
PräsidentPhilipp Goetschi
Sekretär

¹ ISR 101.1² BSG 432.201